Auszug Amtsblatt Nr. 2
vom 1.2.95

Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland

Aufstellung des Bebauungsplanes W 18 für ein Gebiet beiderseits der Edzardstraße

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 30.12.1994 - Az.: IV/61.2-saa/du- erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 28.09.1994, aufgrund der §§ 6 und 40 NGO und des § 10 BauGB, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. W 18, einschließlich Planzeichnung, geltend gemacht wird. Nach § 12 BauGB wird der B-plan W 18 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich. Der B-plan W 18 mit der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, 16.01.1994